

Burgergemeinde Schwarzhäusern



Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht

1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	1
Erwerb des Burgerrechts.....	1
Voraussetzungen.....	2
Verfahren.....	2
Einkaufsumme.....	4
Vollzug der Aufnahme.....	4
Verlust des Burgerrechts.....	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Auflagezeugnis.....	5

**Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht
der Burgergemeinde Schwarzhäusern**

*Die Burgergemeinde Schwarzhäusern,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 e des
Organisationsreglements der Burgergemeinde Schwarzhäusern auf Antrag
des Burgerrates,*

beschliesst:

Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹ Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹ Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹ In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 6¹ Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde Schwarzhäusern nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 7¹ Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:

- ein ununterbrochener, zehnjähriger Wohnsitz in Schwarzhäusern;
- ein unbescholtener Ruf und Leumund;
- Teilnahme am Dorfleben;
- verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;
- besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 8¹ Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzung verzichtet werden kann.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Burgerinnen und Burgern eingeburgert werden.

Verfahren

Gesuch

Art. 9¹ Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 12 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 10¹ Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 12 vorliegen.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

Familienangehörige

Art. 11¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

² Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 12¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- Wohnsitznachweis;

	<p>² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.</p>
Prüfung	<p>Art. 13 ¹ Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.</p> <p>³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.</p>
Würdigung und Antrag	<p>Art. 14 ¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.</p> <p>² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.</p> <p>³ Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.</p>
Beschluss	<p>Art. 15 ¹ Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.</p>
Weiterleitung des Gesuches	<p>Art. 16 ¹ Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.</p> <p>² Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert worden ist.</p> <p>³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.</p>

Einkaufsumme

Art. 17¹ Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt pro erwachsene Person Fr. 1'000.00.

² Bei Gesuchen nach Artikel 8 wird eine reduzierte Einkaufsumme von Fr. 300.00 pro erwachsene Person erhoben.

³ Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufsumme zu betrachten.

⁴ Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 18¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufsumme und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts

Art. 19¹ Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungssentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 20¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungssentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.

Eintrag im Stimmregister

Art. 21¹ Die Einburgerung darf im Stimmregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 22¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 23¹ Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
- durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

2 Das Burgerrecht geht verloren:

- mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche

Art. 24¹ Bis zum 31. Dezember 2019 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

Inkrafttreten

Art. 25¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Es hebt das Burgeraufnahmereglement vom 07. Dezember 1990 auf.

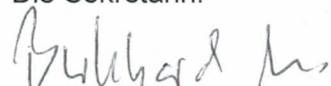
Die Burgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Fritz Gabi

Die Sekretärin:



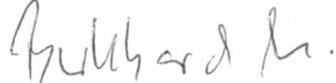
Maya Burkhard

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 13. November 2019 bis 13. Dezember 2019 in der Burgerschreiberei Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsangezeiger Nr. 45 vom 7. November 2019 bekannt.

Schwarzhäusern, 13. Dezember 2019

Die Sekretärin:



Maya Burkhard